



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail:
S7@gesundheitsministerium.gv.at

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
E gesund@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.344.216
12. Mai 2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 34-8/2021/CZ/KP

Durchwahl
5034

Datum
19.5.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir die Klarstellungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Test-, Genesungs- und Impfnachweise. Der Entwurf beruht auf den Vorschlägen der Europäischen Kommission für einen digitalen grünen Pass und die finalen Fassungen stehen noch nicht fest. Daher werden für die maßgeblichen Regelungen Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Unseres Erachtens sollte dennoch versucht werden die technischen Spezifikationen gesetzlich zu verankern.

II. Im Detail

Epidemiegesetz

Zu § 4 Abs 8a (Register der anzeigepflichtigen Krankheiten)

In § 4 Abs 8a erhält der Bundesminister für Gesundheit die Möglichkeit, zum Zweck der epidemiologischen Überwachung sowie des Monitorings der Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2, Daten in Bezug auf gesundheits-, sozial-, erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale in pseudonymisierter Form zu verarbeiten, wobei der Beobachtungszeitraum die Pandemiedauer ist.

Allerdings fehlt ein Hinweis, wie der Begriff „Pandemiedauer“ zu verstehen ist und wann eine Pandemie als beendet gilt. Es ist somit nicht klar, ab welchem Zeitpunkt es keine Berechtigung mehr gibt, die Daten zu erheben. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.

Nicht nachvollziehbar erscheint auch das Erfordernis einer Übermittlung von sämtlichen sozial-, erwerbs- und bildungsstatistischen Merkmalen an den Gesundheitsminister.

In diesem Absatz fehlt außerdem die erforderliche Präzisierung, mit welchen Bundesministern ein Einvernehmen für vorgesehene Verordnungen herbeizuführen ist („mit dem jeweils zuständigen Bundesminister“). Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Zu § 4b (Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2)

Der Gesundheitsminister wird dazu verpflichtet, „auf geeignete Weise“ die jeweils aktuelle Liste der anerkannten Testmethoden- bzw. -produkte zu veröffentlichen. Es muss sichergestellt werden, dass weiterhin objektive Kriterien für die Entscheidung der Zulässigkeit von Testmethoden/-produkten maßgeblich sind.

Um einen möglichst niederschweligen Zugang zu den Zertifikaten zu ermöglichen, sollen diese auch in gedruckter Form bereitgestellt werden. Sichergestellt sein muss, dass bei der Überprüfung der zahlreichen verschiedenen Zertifikate durch die Unternehmen klar ersichtlich ist, ob es sich um ein gültiges Zertifikat handelt. Weiters muss eine missbräuchliche Verwendung der gedruckten Zertifikate ausgeschlossen werden.

Wir regen daher eine sorgfältige Prüfung von Alternativen an, durch die die dargestellten Probleme vermieden werden können.

Zu §§ 4c bis 4d (Test-, Genesungs- und Impfzertifikat)

Der Entwurf sieht in § 4c Abs 4 ausdrücklich für NAAT-Tests (PCR-Tests) die Gültigkeitsdauer eines Testzertifikats von 72 Stunden vor. Auch für das Genesungszertifikat ist in § 4d Abs 3 eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen festgelegt. Für weitere Nachweise wie Antigen-Tests oder Impfnachweise ist allerdings keine Gültigkeitsdauer vorgesehen, diese ist per Verordnung festzulegen. Im Sinne einer Gleichstellung der Nachweismethoden sollte die Gültigkeitsdauer für alle Zertifikate festgelegt werden.

Zu § 28d Abs 1 Z 5 (Abstrichnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie)

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme von Tierärzten in die Liste der zur selbstständigen Abstrichnahme befugten Berufsgruppen. Jede Erweiterung dieser Liste vereinfacht die Durchführung von Testungen in der Praxis.

Wir regen in diesem Zusammenhang daher auch an, die Berufsgruppe der Heilmasseure von Abs 2 in Abs 1 aufzunehmen (Möglichkeit der Abstrichnahme ohne ärztliche Anordnung und ohne ärztliche Aufsicht). Wünschenswert wäre auch die Aufnahme von Ersthelfern, um Testungen in Betrieben zu erleichtern.

COVID-19-Maßnahmengesetz**Zu § 1 Abs 5 c**

Hier soll offenbar die Möglichkeit eines Nachweises über eine ärztliche Bestätigung, eines Absonderungsbescheides und eines Antikörpernachweises im Gesetz entfallen und wird in die Verordnungsermächtigung des Gesundheitsministers übertragen. Diese alternativen Nachweismöglichkeiten sollten jedenfalls im Gesetz verankert bleiben.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt die Bestrebungen einheitlicher Regelungen als Basis für den grünen Passes zur Erleichterung der Freizügigkeiten. Der vorliegende Entwurf enthält unseres Erachtens datenschutzrechtliche Maßnahmen sowie unklare Bestimmungen, die einer Präzisierung bedürfen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär